

Vereinsgrundlagen

Satzung

Beitragsordnung, Spielordnung
Tennisanlagenordnung, Ehrungsordnung

Stand 16.03.2012
Registergericht VR 4214

SATZUNG des TC Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V.
vom 5.Juni 1985,

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Freiberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betreiben von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26A EStG beschließen.
- (5) Politische, rassische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V.(WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (Erwachsene)
 - Jugendlichen
 - passiven Mitgliedern
 - Schnupper-Mitgliedern (Mitglieder auf Zeit / zur Probe)
 - Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Schnupper-Mitglieder sind aktive Mitglieder für die Zeit von höchstens zwei Monaten, um den Club kennen zu lernen und die Mitgliedschaft auszuprobieren. Schnuppermitgliedschaft ist nur einmal möglich. Ehemalige TCFM – Mitglieder können keine Schnuppermitgliedschaft erhalten.
- (7) Die Schnupper-Mitgliedschaft endet entweder zum vereinbarten Zeitpunkt oder wird in eine aktive Dauermitgliedschaft umgewandelt. In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, dass das restliche lfd. Jahr beitragsfrei bleibt. Der früheste Austritt ist in diesem Falle jedoch nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Aufnahme wegen Kapazitätsüberschreitung ablehnen.

§ 7
Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 8
Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9
Beiträge des Mitglieds

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils spätestens am 1.3. für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins herabsetzt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von seinem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen nur ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 12)
 - der Vorstand (§ 13)

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand, vertreten durch ein Präsidiumsmitglied, beruft alljährlich im 1.Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstands
 - schriftliche Rechnungslegung des Hauptkassierers
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen, soweit Amtszeiten abgelaufen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht sein. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen be- dürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Präsidiums und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (11) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag schriftlich von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen von § 12 Abs.1-10 sinngemäß.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidium
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Technischen Leiter(in)

Eine Person kann auch mit 2 Funktionen betraut werden.

- (2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt insbesondere die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Das Präsidium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Jedes Präsidiumsmitglied vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne von §26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtshandlungen des Präsidiums, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als € 500,- verpflichten und nicht durch den Haushaltsplan bereits gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten.
- (4) Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen und diesen eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden von einem Präsidiumsmitglied einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei wenigstens ein Präsidiumsmitglied anwesend sein

muss. Das einladende Präsidiumsmitglied übernimmt die Funktion des Vorsitzenden für die Vorstandssitzung.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidiumsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom vorsitzenden Präsidiumsmitglied und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Ehrenvorsitzende erhält Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
- (10) Der von der Jugend gewählte Jugendsprecher erhält Sitz und Stimme im Vorstand, soweit dort Belange der Jugend behandelt werden.
- (11) Scheidet während der Amtszeit des Vorstands ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl aus dem übrigen Vorstand ersetzt. Sinkt durch Ausscheiden die Anzahl der Präsidiumsmitglieder unter 3, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (12) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind grundsätzlich die Mitglieder nach § 13 (1) der Satzung gemeinsam. Daneben sind die Präsidiumsmitglieder und der/die Schatzmeister(in) jeweils auch einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretung kann nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ausgeübt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsansätzen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden verbliebene Vereinsvermögen fällt an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Konstituiert sich während der Liquidation im Stadtteil Freiberg-Mönchfeld ein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher steuerbegünstigter Zielsetzung, können die Liquidatoren mit Zustimmung der Landeshauptstadt Stuttgart das Vereinsvermögen unmittelbar auf diesen Verein übertragen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft (am 18.07.1985).
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt oder weiteren Ämtern und Behörden verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB selbständig vornehmen.

BEITRAGSORDNUNG

Auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in Verbindung mit § 9 der Vereinssatzung gilt derzeit (Stand 21.03.2005):

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens am 1.3. für das jeweils laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied erst nach dem 31.7. eines Jahres ein, wird für das Rumpf-Jahr ein reduzierter Beitrag lt. Anlage 1 berechnet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für **Einzelmitgliedschaften** (Erwachsene; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; Schüler/Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende über 18 Jahren;; Auszubildende und passive Mitglieder) sowie für **Ehepaare, Paare, Familien** sind in sep. Unterlage zu dieser Beitragsordnung zusammengefasst.
- (4) Bei Neueintretenden wird der Jahresbeitrag sofort nach Bestätigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei der Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft.
- (5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (6) Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (1.1.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Der Jugendbeitrag ermäßigt sich für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie auf die Hälfte.

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Geldleistung neu aufgenommenen Mitglieder zur Abgeltung früherer Aufbauleistungen. Die Erhebung von Aufnahmegebühren wurde 1996, bis zu einer anderen Entscheidung, durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt. Derzeit werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 3 Umlagen

- (1) Die Umlage (siehe Anlage 1) ist eine außerordentliche Geldleistung bestimmter Mitglieder, die zur Finanzierung außerplanmäßiger Vorhaben im Einzelfall mit Angabe ihrer Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 4 Besondere Entgelte

- (1) Als Ersatz für nicht erbrachten Arbeitseinsatz wird pro nicht geleisteter Stunde eine Ersatzgebühr verrechnet . (siehe auch § 4 der Tennisanlagenordnung).
- (2) Für Nichtmitglieder und passive Mitglieder, die zusammen mit einem Mitglied als Gastspieler oder mit dem Trainer die Freiplätze benutzen, bezahlt das Mitglied bzw. der Trainer
- | | |
|----------------------------|--------|
| für Erwachsene | 7,50 € |
| für Kinder und Jugendliche | 2,50 € |
- als Gastgebühr.
- (3) Die Benützung der Sauna kostet pro Person (Dauer ca. 2 Std.)
- | | |
|---------------------|------|
| für Mitglieder | X,-- |
| für Nichtmitglieder | X,-- |

§ 5 Hallenvermietung

(1) Die Tennishalle kann von Mitgliedern und Nichtmitgliedern während der Sommersaison (Mai – Sept.) und Wintersaison (Sept. -Apr.) angemietet werden.

Im Mietpreis (siehe Anlage 2) ist Licht, Heizung und Warmwasser eingeschlossen.

(2) Bei saisonaler Vermietung sind besondere Mietverträge abzuschließen.

(3) Werbewirksame Sonderkonditionen (z.B. ermäßigte Zehnerkarten kann der Vorstand nach Bedarf festsetzen).

§ 6 Mahnverfahren

(1) Müssen fällige Zahlungen angemahnt werden, so ist für die zweite und jede weitere Mahnung eine Unkostengebühr von € 5,-- zu erheben.

(2) Werden wiederholt angemahnte, fällige Zahlungen nicht geleistet, ist in der Regel das zivilrechtliche Mahnverfahren mit Zwangsvollzug zu betreiben.

SPIELORDNUNG

Auf Grund von § 13 (2) der Vereinssatzung hat der Vorstand mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 beschlossen:

§ 1

Spielberechtigung

(1) Jedes aktive Mitglied erhält jährlich einen besonderen Spielerausweis (Magnetkarte), wenn es den Jahresbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr entrichtet hat und sich mit dem jährlich zu leistenden Arbeitseinsatz (bzw. der Ersatzleistung) nicht im Verzug befindet.

(2) Mitglieder können auch Nichtmitglieder als Gäste mitbringen, mit denen sie werktags bis längstens 17.30 Uhr, sowie samstags, sonn- und feiertags auf den Freiplätzen spielen dürfen, sofern keine Verbandsspiele oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden. Nur Nichtmitgliedern kann in der Regel kein Freiplatz vermietet werden.

Die Gäste erhalten gegen eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr einen speziellen Gastspielerausweis. Da die allgemeinen Regeln für die Platzbelegung nach S 2 (3) zu beachten sind, erfolgt die Ausgabe der Gastspielerausweise nur bei Anwesenheit der Gastspieler. Eine Vorbestellung mit Platzreservierung ist nicht möglich.

Die Platzbelegung ist außerdem in die ausgehängte Gastspielerliste einzutragen.

(3) Die Mitglieder müssen ihre Spielerausweise stets bei sich haben und sorgsam aufbewahren. Wer keinen Spielerausweis hat, ist nicht spielberechtigt. Bei Verlust stellt der Vorstand oder ein Bevollmächtigter einen neuen Spielerausweis gegen eine Gebühr von 1 € aus. Die am Abend nicht aus der Spielplantafel entnommenen Spielerausweise werden vom Platzwart in Verwahrung genommen und gegen eine Gebühr von 0,50 € zurückgegeben.

(4) Alle Spieler müssen zur belegten Zeit pünktlich anwesend sein. Sonst erlischt die Spielberechtigung für diese Zeit, sofern kein Ersatzspieler gefunden wird. Spielt jemand, der keinen Spielerausweis an die Spielplantafel angeheftet hat, so muss der Platz demjenigen Spieler geräumt werden, der dies ordnungsgemäß getan hat. Ist das Spiel beendet, muss jeder Spieler seinen Spielerausweis von der Spielplantafel abnehmen. Wenn die Spielerausweise nicht korrekt angeheftet sind, geht die Spielerlaubnis verloren.

(5) Die Weitergabe der Spielerausweise an eine andere Person ist, außer zum Zwecke der Platzbelegung für den Berechtigten, nicht gestattet. Im übrigen ist auch jeder andere Missbrauch der Spielerausweise verboten. Bei groben Verstößen kann der Vorstand die Spielerlaubnis entziehen.

(6) Sollten sich aus dieser Regelung Unzuträglichkeiten im ordnungsgemäßen und zufriedenstellenden Ablauf des Spielbetriebs ergeben, ist der Vorstand ermächtigt, kurzfristig eine andere Regelung zu treffen.

§ 2 Spielbetrieb

(1) Die Tennisplätze dürfen nur in Tenniskleidung, insbesondere in geeigneten Tennisschuhen, bespielt werden
frühestens ab 7 Uhr und im übrigen solange es die Tageslichtverhältnisse erlauben.

(2) Die Spieldauer für "Einzel" beträgt 60 Minuten, für "Doppel" 120 Minuten. Die Spielberechtigten heften ihre Spielerausweise in die auf der Spielplantafel bei Platznummer und Uhrzeit vorgesehenen Felder. Zeitlücken von 15 oder 30 Minuten zwischen zwei Platzbelegungen sind zu vermeiden. Beim Doppel werden 2 x 60 Minuten nacheinander durch zusammen 4 Spielerausweise belegt.
Vor Ablauf der Spielzeit (auch beim Doppel!) darf nicht nachbelegt werden.

(3) Für die Platzbelegung gilt im einzelnen:

1. Der Spielerausweis des Ehepartners darf zur Platzreservierung für einen anderen Spieler nicht benützt werden.

2. Eine Belegung der Plätze 1-8 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein belegender Spieler bis Spielbeginn ständig auf der Anlage anwesend ist. Vorausbelegungen ohne Anwesenheit sind daher grundsätzlich nicht möglich.

3. Forderungsspiele und Mannschaftstraining haben Vorrang. Die Platzreservierung erfolgt bereits am Vorabend.

4. Der Trainer erteilt seinen Unterricht auf Platz 4 (Nichtmitglieder) und Platz 5 (Mitglieder). Dem Trainer ist nicht gestattet, ohne besondere Genehmigung seitens des Vorstands andere Plätze zu belegen. Die Wochentage, an denen der Trainer das Belegungsrecht hat, werden am Mitteilungsbrett angeschlagen.

5. Jugendliche dürfen von Montag bis Freitag unter Beachtung der Ziff. 1-4 bis 17.00 Uhr (Spielende) die Plätze belegen. Nach 17.00 Uhr ist dies nur zusammen mit einem Erwachsenen möglich, wobei zur gleichen Zeit höchstens ein Mischpaar auf der Anlage spielen darf. Samstags und an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche ebenfalls nur zusammen mit einem Erwachsenen spielen, jedoch auf allen Plätzen. Eine Belegung über diese Regelung hinaus kann nur gestattet

werden, wenn der Spielbetrieb dies erlaubt. Bei Jugendlichen, die nachweislich zum überwiegenden Teil auch nachmittags Schulunterricht haben, kann vom Jugendwart auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden.

(4) Der Sportausschuss überwacht unter Mithilfe der Platz- und Hallenwarte die Platzbelegung. Sport- und Jugendwart sind insbesondere in Sonderfällen (z.B. bei Turnieren) berechtigt, die notwendigen Anordnungen hinsichtlich der Platzbelegung zu treffen.

§ 3 Rangliste

(1) Die Rangliste ist Maßstab für die Spielstärke der Mitglieder. Sie bildet die Grundlage für die Setzliste bei den jährlichen Vereinsmeisterschaften, für das Mannschaftstraining und für die Aufstellung der Mannschaften. Jedes aktive Mitglied kann in die Rangliste aufgenommen werden, wenn es sich den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

(2) Ranglisten werden für folgende Altersgruppen aufgestellt:

| | |
|-------------|-----------|
| Mädchen | Knaben |
| Juniorinnen | Junioren |
| Damen | Herren |
| Damen 30 | Herren 35 |
| Damen 40 | Herren 45 |
| | Herren 55 |

Änderungen werden nach Bedarf vorgenommen.

(3) Durch seine Aufnahme in die Rangliste bekundet der Spieler/in die Bereitschaft, am Mannschaftstraining, an Verbands- und Freundschaftsspielen sowie an den Vereinsmeisterschaften teilzunehmen und zum Nachweis seiner Spielstärke Forderungs- bzw. Vergleichsspiele zu bestreiten.

(4) Mit Ausnahme der Jugendlichen sollten sich alle Spieler/innen bis zur namentlichen Mannschaftsmeldung an den WTB grundsätzlich nur für eine der o.a. Gruppen entscheiden. Ausnahmen können zugelassen werden. Mädchen bzw. Knaben können in die Rangliste der Damen bzw. Herren nur aufgenommen werden, wenn sie bereits in der Rangliste der Juniorinnen bzw. Junioren vertreten sind.

(5) Sport- u. Jugendwart können einzelne Ranglisten jederzeit neu ausspielen lassen, wenn durch besondere Umstände eine gravierend falsche Reihenfolge entstanden ist. Sie können außerdem auf Grund von wettkampfmäßig erzielten Spielergebnissen die Rangliste korrigieren oder durch Ansetzen von Forderungs- oder Vergleichsspielen einen Ausgleich herbeiführen. Der jährlich ermittelte Vereinsmeister wird in seiner Gruppe auf den Ranglistenplatz 1 gesetzt.

§ 4 Forderungsspiele

(1) Die Rangliste ist durch Forderungsspiele auf einem aktuellen Stand zu halten.

Spieler/innen, die aus zwingenden Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) längere Zeit (mehr als 4 Wochen) keine Forderungsspiele bestreiten können, werden vom zuständigen Sport- oder Jugendwart unter Kennzeichnung in der Rangliste neutralisiert (siehe auch Abs.3).

(2) Forderungen können vom 15.Mai an bis einschließlich 15.September ausgesprochen werden, wobei zuerst die der jeweiligen Jahreszahl entsprechenden geraden bzw. ungeraden Ranglistenplätze binnen 10 Tagen nach vorne fordern dürfen (z.B. 1995 die ungeraden).

(3) Es darf dem Tannenbaumsystem entsprechend nach vorne gefordert werden (nach links bis rechts oben; Rang 3 auch Rang 1), d.h.

| 1 | Ranglistenplatz | max. Plätze |
|----------------------|-----------------|-------------|
| 2 3 | 2 | 1 |
| 4 5 6 | 3 – 6 | 2 |
| 7 8 9 10 | 7 – 10 | 3 |
| 11 12 13 14 15 | 11 – 15 | 4 |
| 16 17 18 19 20 21 | 16 – 21 | 5 |
| 22 23 24 25 26 27 28 | 22 – 28 | 6 |

Neutralisierte Spieler (siehe Absatz 1) werden ggfls. übersprungen.

(4) Forderungen müssen angenommen werden, sofern der/die Geforderte nicht innerhalb von 4 Tagen einen Urlaub von mindestens einer Woche antritt. Bereits in Forderung stehende Spieler/innen dürfen von anderen nicht gefordert werden.

(5) Die Forderung ist am Tage der mündlichen Forderung vom Forderer unter Angabe des Spieltermins in die am Mitteilungsbrett ausgehängte Forderungsliste einzutragen. Der Spieltermin darf höchstens 8 Forderungsspieltage nach diesem Zeitpunkt liegen. Unzulässige Forderungen dürfen nur vom zuständigen Sport- oder Jugendwart aus der Forderungsliste gestrichen werden.

(6) Der Forderer sorgt für die Platzreservierung. Dazu werden die Spielerausweise und Hinweisschilder "Forderung" verwendet, die bereits am Vortag an der Spielplantafel anzuheften sind. Verspätete Anbringung ist nur möglich, wenn die Plätze 1-3 noch frei sind oder mit den Belegern Einvernehmen erzielt wird. Der Forderer muss außerdem 3 neue, vom WTB für die Verbandsspiele

vorgeschriebene, Tennisbälle stellen. Jugendliche dürfen auch einmal gespielte Tennisbälle benutzen. Ein Schiedsrichter kann in beiderseitigem Einvernehmen zugezogen werden.

(7) Forderungsspiele dürfen von Montag bis Samstag ausgetragen werden, sofern an diesen Tagen kein Verbandsrundenspiel oder kein eigenes Mannschaftstraining stattfindet. Jugendliche haben ihr Forderungsspiel spätestens um 14.30 Uhr zu beginnen.

Die Forderungsspiele sind wahlweise auf den Plätzen 1-3 auszutragen, wobei gleichzeitig höchstens 2 Forderungsspiele stattfinden können. Ausnahmen kann nur der zuständige Sport- oder Jugendwart gestatten.

(8) Verhinderungen sind dem Gegner bis spätestens 1 Stunde vor Spielbeginn mitzuteilen. Das Forderungsspiel muss jedoch noch innerhalb der 8-Tage- Frist (Abs.5) ausgetragen werden.

Tritt der Geforderte bis spätestens 15 Minuten nach angesetztem Spieltermin unentschuldig nicht an, ist das Spiel kampflös für ihn verloren.

Tritt der Forderer unentschuldig nicht an, darf er 3 Wochen nicht nach vorne fordern.

Kann ein Forderungsspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes (Regen usw.) nicht stattfinden, wovon sich beide Spieler zu überzeugen haben, ist es am nächsten Forderungsspieltag nachzuholen.

(9) Bei Spielabbruch durch Regen, Dunkelheit usw. muss so bald als möglich weitergespielt werden.

Erfolgt die Wiederaufnahme am gleichen oder nächsten Tag, bleiben gewonnene Sätze und Spiele bestehen und nur angefangene Spiele werden neu begonnen. Sonst ist das Match neu zu beginnen.

Wird das Forderungsspiel binnen 3 Tagen nach Abbruch nicht beendet, gilt es als nicht stattgefunden. Ab diesem Zeitpunkt können beide Spieler/innen wieder gefordert werden, dürfen jedoch selbst 3 Tage lang nicht weiterfordern.

(10) Gewinner des Forderungsspiels ist derjenige, der zuerst 2 Sätze gewonnen hat, wobei beim Satzstand 6:6 das Tie-break-System Anwendung findet.

Aufgabe bedeutet Spielverlust.

(11) Wenn der Fordernde gewinnt, nimmt er den Ranglistenplatz des Geforderten ein. Dieser und u.U. auch die hinter ihm stehenden Spieler fallen um je 1 Platz zurück.

(12) Der Gewinner einer Forderung hat das Recht, binnen 10 Tagen ab Gewinn weiter nach vorne zu fordern. Der Verlierer darf frühestens nach Ablauf von 10 Tagen wieder nach vorne fordern.

§ 5

Vergleichsspiele

(1) Spieler/innen können vom zuständigen Sport- oder Jugendwart durch Vergleichsspiele in die Rangliste aufgenommen werden.

(2) Es wird in der Regel dem Spieler/in freigestellt, auf welchen Ranglistenplatz er einfordern will. Ist er jedoch früher aus der Rangliste ausgeschieden, muss er mindestens 5 Plätze hinter seinem ursprünglichen Platz einfordern. Verliert er das Vergleichsspiel, darf er auf einem nachfolgenden Ranglistenplatz nochmals einfordern. Verliert er auch dieses Spiel wird er hinten eingereiht.

(3) Gewinnt der/die Einfordernde das Vergleichsspiel, nimmt er/sie den Platz des Geforderten ein. Dieser und die nachfolgenden Ranglistenspieler/innen fallen je 1 Platz zurück.

§ 6

Verbandsspiele

(1) An den Verbandsspielen und Meisterschaften des WTB; können in der Regel nur Ranglistenspieler/innen teilnehmen. Mannschafts- und Einzelmeldung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Sportausschuss.

(2) Jede gemeldete Mannschaft wählt jährlich in der Mannschaftsbesprechung einen Mannschaftsführer und dessen Stellvertreter. Der Mannschaftsführer ist zuständig für die Spielerbenachrichtigung, die Zusammenstellung der Doppel und die Führung des Spielberichtsbogens.

(3) Mannschaftsspieler/innen, die verhindert sind, haben den Mannschaftsführer so rechtzeitig zu verständigen, dass dieser für Ersatz sorgen kann.

(4) Mannschaftsspieler/innen müssen, sofern kein zwingender Hinderungsgrund besteht, an den Vereinsmeisterschaften teilnehmen. Andernfalls müssen sie bis spätestens 15.9. mindestens 1 Forderungsspiel ausgesprochen bzw. ausgetragen haben.

(5) Der Vorstand behält sich vor, sofern durch Mannschaftsspieler/innen schuldhaft Geldbußen verursacht werden, von diesen Schadenersatz zu fordern.

Im übrigen gilt unmittelbar die Wettspielordnung des WTB.

§ 7

Clubturniere

(1) Über Art, Termin, Leitung und Meldegebühr von Clubturnieren entscheidet auf Vorschlag des Sportausschusses der Vorstand.

- (2) Für die Ausschreibung, Auslosung, Abwicklung und Platzbelegung ist die Turnierleitung verantwortlich. Diese entscheidet in Streitfällen allein über alle Fragen der Durchführung und der Spielregeln.
- (3) Die Ausschreibung eines Turniers hat mindestens 4 Wochen vor Turnierbeginn zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollten alle geplanten Turniere zu Saisonbeginn mit ihren Terminen bekannt gegeben werden.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder. Meldungen, die nach Meldeschluss eingehen, können bei zwingenden Gründen ausnahmsweise noch berücksichtigt werden.
- (5) Die Auslosung ist stets öffentlich vorzunehmen. Der Termin ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Welche Spieler an welcher Stelle zu setzen sind, richtet sich nach der Rangliste.
- (6) Meldegebühren sind spätestens bei Turnierbeginn zu entrichten. Beim Ausschluss eines Spielers dürfen in keinem Fall Meldegelder zurückgezahlt werden.
- (7) Spieler/innen, welche durch nicht rechtzeitiges Erscheinen oder durch Verlassen des Turniers den Spielbetrieb aufhalten, können nach einer Wartezeit von höchstens 30 Minuten vom Turnier ausgeschlossen werden.
- (8) In jedem Kalenderjahr ist eine Vereinsmeisterschaft auszutragen.

§ 8 Mannschaftstraining

- (1) Die Durchführung des Mannschafts- und Jugendtrainings regeln der zuständige Sport- und Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Die am Training teilnehmenden Spieler/innen dürfen erst nach dessen Beendigung ihren Spielerausweis wieder zur weiteren Platzbelegung verwenden.

TENNISANLAGENORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.08.1986 i.V. mit § 12 (3) der Vereinssatzung gilt mit Wirkung vom 1.1.1994:

§ 1

Tennisanlagen

(1) Die Tennisanlage des Tennisclubs (TC) Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V. besteht aus

8 Tennisfreiplätzen
Zwei-Feld-Tennishalle
Clubhaus/Clubgaststätte 1 Übungswand
Geräteschuppen
Terrassen und Anpflanzungen, Parkplatz

(2) Die Tennisanlage steht allen Mitgliedern des TC und seinen Gästen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

(3) Die genannten Einrichtungen sind von den Mitgliedern des TC mit erheblichem Arbeitsaufwand und mit beträchtlichen finanziellen Mitteln gebaut worden. Sie stellen das Vermögen des Vereins dar.

§ 2

Tennisfreiplätze

(1) Nicht Spielberechtigte, Kleinkinder und Tiere dürfen die Tennisplätze nicht betreten. Im übrigen sind Hunde an der Leine zu führen und dem Kinderspielplatz fernzuhalten. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter selbst zu beseitigen.

(2) Die Tennisplätze dürfen nur in Tenniskleidung, insbesondere in geeigneten Tennisschuhen, bespielt werden. Die Bespielbarkeit ist

samstags, sonn- und feiertags frühestens ab 7 Uhr möglich,
sonst solange es die Tageslichtverhältnisse erlauben.

Außerdem ist auf der Anlage jeder unnötige Lärm mit Rücksicht auf die Nachbarschaft und die Spielenden zu vermeiden.

(3) Vor dem Spielen ist der jeweilige Tennisplatz - falls erforderlich - zu bewässern, nach dem Spielen in jedem Fall mit den vorhandenen Geräten abzuziehen.

(4) Nach Regen dürfen die Plätze erst nach angemessener Zeit wieder bespielt werden. Den Anordnungen der Mitglieder des technischen Ausschusses,

des Sportausschusses und des Platz- bzw. Hallenwarts, die gegebenenfalls Plätze sperren können, ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Der technische Ausschuss kann mit Genehmigung des Vorstands für einzelne Anlagen oder Geräte besondere Benützungsbestimmungen erlassen.

§ 3

Tennishalle

(1) Die Platzverteilung wird durch Aushang geregelt. Nur angemietete Plätze dürfen bespielt werden. Ein kostenloses Weiterspielen auf unbenutzten Plätzen ist untersagt.

(2) Die Plätze dürfen nur mit sauberen Tennisschuhen betreten werden. Insbesondere darf nicht mit den gleichen Tennisschuhen gespielt werden, die vorher auf einem Freiplatz getragen worden sind. Spezielle Hallenschuhe sind jedoch nicht erforderlich.

(3) Die Beleuchtung erfolgt über eine Lichtsteuerung. Diese darf von den Spielern nicht betätigt werden. Bei Anständen ist der Hallenwart zuständig.

(4) Bei Ertönen des Klingelzeichens ist das Spiel sofort abzubrechen und der Platz entsprechend der angeschlagenen Bildanleitung abzuziehen und die Linien zu säubern.

(5) Im übrigen ist den Weisungen des Vorstands, des Hallenwarts und der Mitglieder des technischen und Sportausschusses Folge zu leisten.

§ 4 Arbeitseinsatz

(1) Es liegt im Interesse aller Mitglieder, dass mit den Einrichtungen der Tennisanlage pfleglich umgegangen wird. Ein harmonisches und fruchtbares Vereinsleben erfordert die konstruktive Mitarbeit eines jeden Mitglieds.

(2) Zur Pflege, Erhaltung und Verbesserung der Tennisanlage ist daher alljährlich ein Arbeitseinsatz zu leisten, dessen Umfang in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Er beträgt z.Zt. für männliche und weibliche Mitglieder 4 Stunden, wobei der einzelne Arbeitseinsatz mindestens 2 Std. betragen muss. Zum Arbeitseinsatz ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Es kann sich auch durch eine Ersatzperson vertreten lassen.

Ersatzweise wird für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Ausgleichsbetrag von € 10,-- erhoben.

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr überschritten haben, sind von der

Zahlung entbunden,
 der Vorstand würde es jedoch begrüßen, wenn sie eine entsprechende
 Spenden an den Verein geben.
 Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird spätestens am
 1. Dezember eines Jahres dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (3) Vom Arbeitsdienst befreit sind passive Mitglieder sowie Mitglieder des
 Vorstandes.. Der Vorstand kann in begründeten Fällen
 (z. B. körperliche Behinderungen, längere Krankheit, längere
 Abwesenheit) weitere Befreiungen zulassen.

- (4) Die Organisation des Arbeitsdienstes erfolgt durch den Technischen
 Ausschuss (nachfolgend TA genannt), dessen Mitglieder durch
 Abstimmung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 Der TA plant und führt, in Abstimmung mit dem zuständigen
 Vorstandsmitglied, die notwendigen Arbeiten eigenverantwortlich durch.
 Der Platzwart wird von dem TA entsprechend eingebunden.
 Der TA organisiert sich entsprechend mit der Zuordnung einzelner
 Aufgabengebiete und veröffentlicht diese am „Schwarzen Brett“.
 Er erstellt einen Terminplan (Aushang am „Schwarzen Brett“) für die
 Tage, an denen der Arbeitsdienst geleistet werden kann und benennt
 für die geplanten Termine den Ansprechpartner seitens des TA.
 Der Arbeitsdienst wird in der Regel jeweils am 1. Samstag eines
 Monats vorgesehen.

Als Ausweichtermin (schlechtes Wetter, etc.) ist in der Regel der
 2. Samstag eines Monats vorgesehen und wird vom TA jeweils
 kurzfristig festgelegt.

Eine Verlegung wird zeitnah durch Aushang bekannt gegeben.

Anmerkung: Für die Frühjahresinstandsetzung werden vom TA
 separate Termine festgelegt, wobei hier die Zielsetzung der
 Spielbeginn spät. am 1. Mai jedes Jahres ist.

Die zu leistenden Arbeiten für den jeweiligen Arbeitstag werden vom TA
 nach Bedarf festgelegt. An jedem geplanten Arbeitstag ist jeweils
 mindestens ein Mitglied des TA anwesend.

Durch Eintrag in der ausgehängten Arbeitsliste verpflichtet sich das
 Vereinsmitglied zur Teilnahme am geplanten Arbeitseinsatz. Kann
 durch das Vereinsmitglied der vereinbarte Termin nicht wahrgenommen
 werden, ist durch ihn/sie grundsätzlich ein Ersatz zu stellen. Kann
 kein Ersatz gestellt werden, ist durch das Vereinsmitglied der in der
 Ausschreibung benannte Ansprechpartner des TA umgehend zu
 verständigen.

Der Arbeitsdienst kann nur an den vorgesehenen und geplanten
 Arbeitstagen abgeleistet werden und muss bis Ende Oktober des lfd.
 Jahres geleistet sein. Ein Übertrag von nicht geleisteten
 Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.

Das Mitglied muss selbst besorgt sein, die Arbeitsstunden abzuleisten.

Eine Aufforderung zur Ableistung des Arbeitsdienstes seitens des TA

erfolgt nicht.

- (5) Die geleisteten Arbeitszeiten werden in einer Arbeitsliste vermerkt. Die Arbeitsliste hängt am „Schwarzen Brett“ aus . Es liegt im Interesse der Mitglieder auf die korrekte Eintragung ihrer geleisteten Stunden zu achten.

§ 5 Haftung

- (1) Wer Einrichtungen oder Gegenstände des Vereins beschädigt, hat diese Schäden zu ersetzen. Schäden, welche von Minderjährigen verursacht werden, sind von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
- (2) Festgestellte Schäden an den Einrichtungen des Vereins sind unverzüglich einem Mitglied des Vorstands, des technischen Ausschusses oder dem Hallenwart zu melden.
- (3) Der Verein haftet nicht für das Eigentum von Mitgliedern und Gästen, weder auf der Anlage selbst noch auf dem Parkplatz. Auf dem Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (4) Eine Haftung für Schäden an Leib und Leben besteht nur insoweit, als diese von den Versicherungen des WLSB dem Verein gegenüber übernommen werden und wenn die Schäden dem Vorstand des TC unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet worden sind.

EHRUNGSORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des TC Freiberg-Mönchfeld 1969 e.V. vom 8.02.1991 i.V. mit § 12 (3) der Vereinsatzung gilt ab 1.1.1991

§ 1

Ehrungen

(1) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen (§ 2 Abs.1), einen Ehrenvorsitzenden ernennen (§ 2 Abs.2), sowie Ehrennadeln (§ 3) und Ehrenurkunden (§ 4) vergeben.

(2) Der Verein beteiligt sich durch den Vorstand an Geburtstagen (§ 5), Trauungen (§ 6) und Todesfällen (§ 7) von Vereinsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann außerdem bei anderen besonderen Anlässen die erforderliche Ehrung oder eine Anerkennung in geeigneter Form nach seinem Ermessen vornehmen.

(4) Ehrungen durch übergeordnete Verbände (WLSB, WTB) bleiben durch diese Ordnung unberührt.

§ 2

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

(1) Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden (§ 5 Abs.5 Vereinsatzung). Sie erhalten darüber eine Urkunde.

(2) Der Verein kann immer nur einen (lebenden) Ehrenvorsitzenden aufweisen. Der Ehrenvorsitzende muss außerdem mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender bzw. Mitglied des Präsidiums gewesen sein.

§ 3

Ehrennadel

Der Verein verleiht für ununterbrochene, langjährige treue Mitgliedschaft eine Ehrennadel und zwar für 25 Jahre in Bronze, für 40 Jahre in Silber und für 50 Jahre in Gold.

§ 4

Ehrenurkunde

Bei Vereinsmeisterschaften erhalten die ersten 3 Sieger jeder Disziplin eine Ehrenurkunde.

§ 5

26

Geburtstage

- (1) Jedes Vereinsmitglied erhält zum 70. Geburtstag ein Glückwunschs schreiben.
- (2) Zum 75. und jedem weiteren 5. Geburtstag wird dem Jubilar ein Geschenk mit den Glückwünschen des Vereins überreicht.

§ 6

Trauungen

Allen Mitgliedern des Vorstands und der Ausschüsse, sowie den Kassenprüfern werden die Glückwünsche des Vereins mit einem Geschenk überbracht.

§ 7

Todesfälle

- (1) Bei Beisetzungen von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Vorstandsmitgliedern ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren. Hierbei ist in der Regel ein ehrender Nachruf zu halten. Über die Niederlegung eines Kranzes mit Vereinsschleife entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Bei andern Mitgliedern des Vereins kann nach Ermessen des Vorstands eine ehrende Teilnahme in Frage kommen.

